

Az. Nr.

Tageb. Nr.

Erläuterungsbericht

=====

zu dem Bebauungsplan der Gemeinde Würges

Alle im Bebauungsplan der Gemeinde Würges beschlossenen Bau-
gebiete sind im Zuge des Flurbereinigungsplanes ausgewiesen und
die Bauplätze daselbst vermessen worden.

Diese Maßnahme war notwendig, weil in der Gemeinde Würges keine
Bauplätze mehr vorhanden waren.
Zum größten Teil wurden die im Bebauungsplan ausgewiesenen Bau-
plätze in Gemeindebesitz gebracht, sodaß die Aufstellung eines
Bebauungsplanes eine logische Weiterentwicklung des Flurberei-
nigungsplanes ist.

Das Baugebiet ist bei Bleiben der Baufreudigkeit auf ca. 10 Jahre
ausreichend.

Die nach § 2 (5 BBG) empfohlene Anhörung von Behörden und
Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, wurde beachtet.
Gutachten bzw. Erklärungen von Kulturamt Limburg, Wasserwirt-
schaftsamt Wiesbaden und der Main-Kraftwerke Frankfurt/Main und
der übrigen Träger öffentlicher Belange sind beigelegt.

Der Gemeindevorstand



[Handwritten signature]

Bebauungsplan der Gemeinde Würges

=====

Auf Grund der §§ 2 bis 13 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 g.V.Bl. S. 341 sowie des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (G.V.Bl. S. 103) beschloß die Gemeindevertretung in der öffentlichen Sitzung vom 18.8.1961 folgenden Bebauungsplan der Gemeinde Würges als Satzung:

§ 1

Der Bebauungsplan der Gemeinde Würges umfaßt folgende Neubaugebiete:

Flur 1: Sudetenstraße, Wiesenstraße
Flur 2: Schöne Aussicht, Schwabacherweg, Bornweg

§ 2

In diesen Baugebieten können ~~zuzuk~~ in gemischter Bauweise Wohnhäuser ein- und zweigeschossig errichtet werden.

§ 3

Die Stellung der Gebäude darf unterschiedlich sein.

§ 4

Die Baufluchtgrenze ist 3 Meter von der Straßengrenze, jedoch können die Wohnhäuser auch weiter zurückgestellt werden.

§ 5

Die Vorgärten sind als Ziergärten herzurichten.

§ 6

Die bauliche Ausnutzung des Baugrundstücks ist bis zu 4/10 erlaubt.

§ 7

Die Mindestgröße der Baugrundstücke beträgt 600 qm.

§ 8

Die äußerste Sockelhöhe wird auf 1 Meter und die Mindesthöhe auf 0,40 mtr festgesetzt.

Bedenken und Anregungen können in der Auslegungszeit vorgebracht werden.
Vom 1.9.1961 - 1.10.1961 .



Der Gemeindevorstand

[Handwritten signature]